



Interessengemeinschaft Hauswirtschaft an Pädagogischen Hochschulen Schweiz

Statuten

1. Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Hauswirtschaft an Pädagogischen Hochschulen Schweiz IGHWPH.CH (nachstehend Interessengemeinschaft genannt) besteht ein schweizerischer Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin.

2. Zweck

Die Interessengemeinschaft setzt sich für die Interessen, Inhalte und Weiterentwicklung der hauswirtschaftlichen Bildung in allen Studiengängen der Pädagogischen Hochschulen und für die Aufrechterhaltung der hauswirtschaftlichen Bildung in den Volksschulen ein.

Art. 2

Sie setzt sich folgende Ziele:

- a. Kontakt und Austausch zwischen Mitarbeitenden innerhalb der hauswirtschaftlichen Bildung an Pädagogischen Hochschulen (Kindergarten, Primarschulstufe, Basisstufe, Sekundarstufe 1 und 2, Studiengänge der Lehrerinnen- und Lehrerbildung)
- b. Planung und Durchführung von Arbeitstagungen für ihre Mitglieder
- c. Koordination von Weiterbildungen und Nachdiplomstudiengängen auf schweizerischer Ebene
- d. Weiterentwicklung der hauswirtschaftlichen Bildung, indem die Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung in die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer integriert und auf ein schulisches Allgemeinbildungsniveau transferiert werden.
- e. Mitarbeit ihrer Mitglieder in Verbänden und Arbeitsgruppen
- f. Zusammenarbeit mit
 - Weiterbildungsinstitutionen der Lehrerinnen und Lehrer
 - Internationalen Organisationen im Bereich Hauswirtschaft
 - Vereine, die Lehrerinneninteressen vertreten
 - Umwelt- und Gesundheitsverbände
- g. Sie vernetzt Informationen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit

3. Mitgliedschaft

Art.3

Der Interessengemeinschaft können beitreten

- Dozentinnen und Dozenten der hauswirtschaftlichen Bildung an Pädagogischen Hochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Personen, welche sich für die Anliegen der hauswirtschaftlichen Bildung interessieren

Art. 4

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende Kalenderjahr durch schriftliche Austrittserklärung; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB.

4. Organisation**Art. 6**

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen und Revisoren

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in Verbindung mit einer Arbeitstagung statt. Ausserordentliche Versammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- b. Abnahme der Vereinsrechnung
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei andern Vereinen, Verbänden und Organisationen; Wahl der allfälligen Delegierten
- e. Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- g. Revision der Statuten

Art. 8

Anträge, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind der Präsidentin, dem Präsidenten zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

Art. 9

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Pädagogischen Hochschulen wird durch die Leitung oder eine von ihr bezeichnete delegierte Person ausgeübt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimme gefasst.

Bei Wahlen entscheidet der erste Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

An der Mitgliederversammlung können keine Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

In Ausnahmefällen kann über wichtige Geschäfte auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Davon sind mindestens 3 Personen Dozierende an Pädagogischen Hochschulen.

Die Präsidentin der Interessengemeinschaft präsidiert auch den Vorstand; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Insbesondere sind ihm aufgetragen:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die unter 2. Zweck, Art.3 aufgeführten Inhalte

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten Bericht und stellen Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist gestattet.

5. Finanzielles**Art. 14**

Die Einnahmen der Interessengemeinschaft bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen der Pädagogischen Hochschulen
- b. den Jahresbeiträgen der einzelnen Mitglieder
- c. freiwilligen Beiträgen und andern Zuwendungen

Art. 15

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliederbeitrag für die Interessengemeinschaft ist jeweils per Februar zu begleichen.

Art. 16

Für die finanziellen Verpflichtungen der Interessengemeinschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 17

Für die Vorstandsarbeit wird ein Sitzungsgeld entrichtet.

Rechnungsrevisorinnen haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen können ein Sitzungsgeld und Spesen vergütet werden.

Die Spesen der Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen sollten nach Möglichkeit zu Lasten der betreffenden Pädagogischen Hochschulen gehen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Sitzungsgelder und die Vergütung der Spesen.



6. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.

Art. 19

Die Interessengemeinschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. September 2004 in Bern angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Der neue Name „Interessengemeinschaft Hauswirtschaft an Pädagogischen Hochschulen Schweiz“ (mit der Ergänzung Schweiz) wurde am der Mitgliederversammlung vom 6. März 2010 in Zürich genehmigt.

Die Tagespräsidentin

Die Protokollführerin

Corinne Senn

Christa Somm

Änderung beschlossen am: 6. März 2010 in Zürich